

beschlossen am: 12.11.2019
veröffentlicht am: 03.01.2020
In Kraft am: 04.01.2020

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019, in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten ab der Besoldungsgruppe A12 - A16, B 1 - B 11 sowie die Einstellung und Entlassung, (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (ab Entgeltgruppe 11) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 2

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 125.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt.

§ 3

Im § 4 werden die Absätze 8 und 9 ersatzlos gestrichen.

§ 4

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss
- Kultur- und Sozialausschuss

§ 6

Der § 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus acht Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister als dessen Vorsitzender. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus der Mitte seiner Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

- (2) Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss, der Kultur- und Sozialausschuss bestehen aus zehn Stadträten. Ihnen sitzt jeweils ein ehrenamtliches Ratsmitglied vor.
- (3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitz stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion, sofern aus der Fraktion kein weiterer Vertreter zur Verfügung steht, aus der Mitte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.

Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:

1. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 50.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
7. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert zwischen 500,00 Euro und 1.500,00 Euro liegt,

Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss entscheidet abschließend über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA deren Wert zwischen 25.000,01 Euro und 50.000,00 Euro liegt,
 2. die vorbereitenden Beschlüsse im Rahmen der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von:
 - städtebaulichen Entwicklungskonzepten gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB;
 - Bebauungspläne gem. § 8 BauGB, § 12 sowie § 13a BauGB,
 - Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB
 - Satzungen gem. § 85 BauO LSA (örtliche Bauvorschriften)
- Folgende Beschlüsse sind davon betroffen:
- Beschlüsse über die Aufstellung (Einleitung des Verfahrens)
 - Beschlüsse zur Billigung der Entwürfe und deren öffentlichen Auslegung
 - Beschlüsse über die Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen,
 - Beschlüsse über Ausnahmen und Befreiungen gemäß BauGB von Festsetzungen der Bebauungspläne oder Satzungen,
 - Beschlüsse über eine Veränderungssperre gem. § 16 BauGB Beschlussfassung über den Abschluss städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB sowie gem. §§ 123 ff BauGB, die im Zusammenhang mit der Erschließung stehen.

Der Kultur- und Sozialausschuss entscheidet abschließend über:

die Zuschüsse und die Förderung auf dem Gebiet des Sportes, der Kultur und Soziales im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel ab einem Wert von 1.000,00 €.

- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Der § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Alikendorf, Altbrandsleben, Ampfurth, Beckendorf-Neindorf, Groß Germersleben, Stadt Hadmersleben, Hornhausen, Hordorf, Kleinalsleben, Klein Oschersleben, Peseckendorf, Schermcke sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nachfolgendem Verfahren durchzuführen:

- (1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (2) Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (3) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

§ 8

Der § 17 erhält folgenden Absatz 6.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oschersleben (Bode) bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten der Stadt Oschersleben am Rathaus, Markt 1 in 39387 Oschersleben (Bode) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aus-

hangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist im Schaukasten der Stadt Oschersleben (Bode) bewirkt.

§ 9 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) tritt am Tag nach ihrer Öffentlichkeit in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 12.11.2019

Kanngießer
Bürgermeister

- Siegel -

Die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA wurde durch den Landkreis Börde als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde am 08.12.2019 erteilt.